

670 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht

des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (638 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen.

Wegen der grundsätzlichen Ablehnung der Rechtsnachfolge durch die Republik Österreich haben die seinerzeit zwischen Österreich und dem Königreich Bayern abgeschlossenen Staatsverträge, durch welche der Eisenbahnübergangsverkehr in den verschiedenen österreichisch-deutschen Anschlußbahnhöfen geregelt war, im Jahre 1918 ihre Gültigkeit verloren. Infolge der seit dem Abschluß dieser Verträge eingetretenen grundlegenden Umgestaltung des Eisenbahnverkehrs wurde in der Zeit der ersten Republik von einer Erneuerung der Verträge im Notenwechsel abgesehen. Insoweit aber die Verträge den bestehenden Verhältnissen entsprachen, wurden sie bis zum März 1938 via facti gehandhabt.

Das vorliegende Übereinkommen ist auf der Basis der Reziprozität erstellt und umfaßt alle Anschlußstrecken. Es bildet insbesondere die erforderliche Grundlage zu den Verwaltungsübereinkommen (Eisenbahnanschlußverträgen) der beiden betriebsführenden Eisenbahnverwaltungen. Das Abkommen, dem die gegenwärtigen Verhältnisse im Grenzverkehr zugrunde gelegt wurden, sieht die gleichen Gemeinschaftsbahn-

höfe wie bisher vor. Das Abkommen hat insbesondere die ungehinderte Abwicklung des Eisenbahn-Personen- und -Güterverkehrs, die Durchführung des Zoll-, Grenzpolizei-, Sanitäts- und Veterinärdienstes in den Anschlußbahnhöfen, die finanzielle Regelung hinsichtlich der Überlassung der Gemeinschaftsbahnhöfe und der Anschlußgrenzstrecken, die Regelung der Dienstverhältnisse der in den Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebswechselbahnhöfen und auf den Anschlußgrenzstrecken diensttuenden Bediensteten der anschlußnehmenden Verwaltung und die Regelung der Haftung bei Personen- und Sachschäden zum Gegenstand.

Da das Abkommen bei einer Reihe von Vorschriften gesetzesändernden Charakter hat, ist zu seiner Gültigkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Genehmigung durch den Nationalrat erforderlich.

Der Verkehrsausschuß hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 1. Dezember 1955 beraten und beschlossen, dem Nationalrat seine Genehmigung zu empfehlen.

Der Verkehrsausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen (638 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 1. Dezember 1955.

Rom,
Berichterstatte r.

Freund,
Obmann.